

II-~~1578~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/128-I/1/76

Wien, am 1. Dezember 1976

Betrifft: Parlamentarische Anfrage  
Nr. 718 der Abg. Dr. Schmidt  
und Genossen betreffend Über-  
prüfungsvorschriften für Brücken.

700/AB

1976 -12- 01

zu 718 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Anton B E N Y A

Parlament

1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 718, welche die Abg. Dr. Schmidt und Genossen am 7.10.1976 betreffend Überprüfungsvorschriften für Brücken an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

1): Bestehen detaillierte Vorschriften, die eine sorgfältige und regelmässige Überprüfung der Brücken gewährleisten?

Zu 1): Ja. Bei den einzelnen Bundesländern bestehen detaillierte Vorschriften für die sorgfältige und regelmässige Überwachung und Prüfung der Brücken. Die entsprechenden Vorschriften wurden deshalb von den einzelnen Bundesländern erlassen, da für Brücken im Zuge von Bundesstraßen die Landeshauptleute im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zur Veranlassung der notwendigen Massnahmen zu deren Instandhaltung verpflichtet sind. Brücken im Zuge von Landes- und Bezirksstraßen fallen ebenso in die Kompetenz der Bundesländer.

2): Wenn ja, wann wurden diese erlassen und zu welchem Zeitpunkt erfolgte deren letztmalige Änderung bzw. Ergänzung?

Zu 2): Das Land Wien hat für die Kontrolle und Erhaltung der Brücken im März 1976 eine neue Dienstanweisung erlassen. Bis dahin wurden die Brückenrevisionen nach einer Vorschrift aus dem

- 2 - zu Zl. 10.101/128-I/1/76

Jahr 1955 durchgeführt.

Die letztgültigen Vorschriften der anderen Bundesländer stammen aus den Jahren:

Niederösterreich	25.2.1963
Burgenland	17.7.1967
Steiermark	15.4.1976
Kärnten	15.10.1970
Oberösterreich	August 1976
Salzburg	20.1.1971
Tirol	10.10.1952
Vorarlberg	März 1969

3):

----- In welchen Abständen ist auf Grund der bestehenden Vorschriften eine Überprüfung der Brücken vorgesehen?

Zu 3):

----- Die Vorschriften der meisten Bundesländer entsprechen weitgehend der deutschen Brückenprüfnorm DIN 1076. Nach dieser Norm ist vorgesehen:

Brückenüberwachung in der Regel einmal jährlich.

Einfache Prüfung alle 3 Jahre.

Hauptprüfung alle 6 Jahre.

Die Zeitabstände für Überwachung und Prüfung nach den Vorschriften der Bundesländer sind zum Teil wesentlich kürzer. Nach der letztgültigen Vorschrift für Wien sind die Überwachungen monatlich, die einfachen Prüfungen jährlich und die Brückenhauptprüfungen alle 6 bis 10 Jahre durchzuführen.

4):

----- Wie ist der Wortlaut der gegenständlichen Dienstanweisungen, die auf Grund der Bestimmung des § 7 Abs.2 Bundesstraßengesetz 1971 erlassen wurden?

Zu 4):

----- Mit den Durchführungsbestimmungen zu den jährlichen Bauprogrammen der Bundesstraßenverwaltung erging gemäß Punkt 2.711 folgende Weisung an die Landeshauptleute:

2.711 Die bauliche Instandhaltung beinhaltet die Instandhaltung des Straßenkörpers, seiner Nebenanlagen sowie der Hoch- und Kunstbauten.

- 3 - zu Zl. 10.101/128-I/1/76

Dabei ist besonders auf den einwandfreien Zustand der Fahrbahnen, der Brücken, Hoch- und sonstigen Kunstbauten, der befestigten Rand- und Mittelstreifen, der Bankette und Böschung sowie der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, ferner auf die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen und auf die freie Sicht im Zuge des Straßenverlaufes zu achten.

Brücken und Tunnels sind darüber hinaus periodischen Überprüfungen nach den jeweils geltenden Vorschriften zu unterziehen.

Derzeit wird eine bundeseinheitliche Richtlinie für die Überwachung und Prüfung von Straßenbrücken vorbereitet. Es ist geplant, diese Richtlinie bis Ende 1976 oder Anfang 1977 fertigzustellen und anschliessend für die Überwachung und Prüfung von Bundesstraßenbrücken verbindlich zu erklären, so daß dann zumindest die Bundesstraßenbrücken in ganz Österreich nach einheitlichen Vorschriften überwacht und geprüft werden.

Da an den Beratungen für diese Richtlinie Vertreter der Verwaltung-Brückenbau aus allen Bundesländern teilnehmen, ist zu erwarten, daß die Bundesländer diese Richtlinie auch für ihren Kompetenzbereich - die Brücken im Zuge von Landes- und Bezirksstraßen - verbindlich erklären. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht und ich erinnere nur daran, wie schwierig es ist, die verschiedenen Bauordnungen in Österreich zu vereinheitlichen.

